

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit* vom 12. Juli 2012

4884 a

Polizeigesetz

**(Änderung vom ;
Polizeiliche Überwachungsmassnahmen, Datenschutz)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 28. März 2012 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 12. Juli 2012,

beschliesst:

Minderheitsantrag von Markus Bischoff:

I. Die Vorlage wird an den Regierungsrat zurückgewiesen.

I. Das **Polizeigesetz** vom 23. April 2007 wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Geltungsbereich

² Für die polizeiliche Tätigkeit im Rahmen der Strafverfolgung gelten nur § 32 g sowie die Bestimmungen des 3., 5. und 8. Abschnitts. Im Übrigen richtet sich diese polizeiliche Tätigkeit namentlich nach den Bestimmungen der StPO und des GOG.

Abs. 3 unverändert.

§ 3. Abs. 1 unverändert.

Sicherheit und
Ordnung

² Sie trifft insbesondere Massnahmen zur

a. Verhinderung und Erkennung von Straftaten,

lit. b und c unverändert.

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Beat Stiefel (Präsident), Egg; Beat Badertscher, Zürich; Markus Bischoff, Zürich; Rico Brazerol, Horgen; Karin Egli-Zimmermann, Elgg; Leila Feit-Serrat, Zürich; Catherine Heuberger, Zürich; Daniel Hodel, Zürich; Walter Langhard, Winterthur; Davide Loss, Adliswil; Peter Ritschard, Zürich; Susanna Rusca Speck, Zürich; Barbara Steinemann, Regensdorf; Armin Steinmann, Adliswil; Michael Welz, Oberembrach; Sekretär: Emanuel Brügger.

³ Stellt sie dabei strafbare Handlungen fest, ermittelt sie nach Art. 306 f. StPO.

Vorermittlung
und Vor-
verfahren

§ 4. ¹ Ausgehend von Hinweisen oder eigenen Wahrnehmungen, tätig die Polizei Vorermittlungen, um festzustellen, ob
a. strafbare Handlungen zu verhindern oder
b. strafbare Handlungen aufzuklären sind.

² Die Tätigkeit der Polizei im Rahmen der polizeilichen Vorermittlung richtet sich nach diesem Gesetz.

³ Die Polizei wirkt bei der Aufklärung von Straftaten im Vorverfahren gemäss Art. 299 ff. StPO mit und erfüllt dazu die Aufgaben gemäss Strafprozessordnung.

Personen-
kontrolle und
Identitäts-
feststellung

§ 21. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Die Polizei darf die zur Identifikation von Personen erforderlichen Angaben in den Meldescheinen der Gästekontrolle von Beherbergungsbetrieben zur Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung von Strafurteilen elektronisch abrufen sowie systematisch und automatisiert in den für die Fahndung bestimmten polizeilichen Systemen überprüfen. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

Minderheitsantrag von Markus Bischoff zu Abs. 4:

⁴ Die Polizei darf die zur Identifikation von Personen erforderlichen Angaben in den Meldescheinen der Gästekontrolle von Beherbergungsbetrieben zur Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung von Strafurteilen elektronisch abrufen sowie systematisch und automatisiert in den für die Fahndung bestimmten polizeilichen Systemen überprüfen. Die Daten sind sofort nach der Bearbeitung, in jedem Fall aber 30 Tage nach deren Erhebung, zu löschen. Ausgenommen sind Daten von Personen, welche zur Verhaftung, Zuführung oder Adressnachforschung ausgeschrieben sind. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

Neuer Titel vor § 32:

F. Überwachungsmassnahmen

Polizeiliche
Observation

§ 32. ¹ Zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen oder zur Gefahrenabwehr kann die Polizei Personen und Sachen ausserhalb des Geheim- oder Privatbereichs im Sinne von Art. 179^{quater} StGB offen oder verdeckt beobachten.

² Eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier kann eine polizeiliche Observation mittels technischer Überwachungsgeräte anordnen, wenn die Verhinderung und Erkennung zukünftiger strafbarer Handlungen oder die Abwehr einer drohenden Gefahr sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

³ Dauert eine polizeiliche Observation länger als einen Monat, bedarf ihre Fortsetzung in jedem Fall der Genehmigung durch das Polizeikommando.

⁴ Für die Mitteilung einer Massnahme nach Abs. 2 durch die Polizei an die von einer Observation direkt betroffene Person gilt Art. 283 StPO sinngemäss.

§ 32 a. ¹ Zur Erfüllung ihres Auftrages darf die Polizei den öffentlich zugänglichen Raum in der Weise mit Audio- und Videogeräten überwachen, dass Personen nicht identifiziert werden können.

Audio- und Videoüberwachung
a. Im Allgemeinen

² Die weiter gehende Auswertung von Aufzeichnungen durch die Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Verbrechen und Vergehen bleibt vorbehalten.

§ 32 b. ¹ Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Verhinderung und Erkennung strafbarer Handlungen, insbesondere zum Schutz von Personen, darf die Polizei den öffentlich zugänglichen Raum in der Weise mit Audio- und Videogeräten überwachen, dass Personen identifiziert werden können.

b. Mit Möglichkeit der Personenidentifikation

² Die Überwachung muss von einer Polizeioffizierin oder einem Polizeioffizier angeordnet und örtlich und zeitlich begrenzt werden. Sie setzt voraus, dass

- a. am überwachten Ort Straftaten bereits begangen worden sind oder mit solchen zu rechnen ist und
- b. keine weniger eingreifenden Mittel zur Verfügung stehen.

³ Die Öffentlichkeit ist durch Hinweistafeln, Anzeigen auf Bildschirmen oder in anderer geeigneter Weise auf den Einsatz der Audio- und Videogeräte aufmerksam zu machen.

Minderheitsantrag von Markus Bischoff zu Abs. 3:

³ *Die Öffentlichkeit ist durch Hinweistafeln, Anzeigen auf Bildschirmen oder in anderer geeigneter Weise auf den Einsatz der Audio- und Videogeräte aufmerksam zu machen. Der Kanton führt ein öffentlich einsehbares Standortverzeichnis aller eingesetzten Audio- und Videoüberwachungsgeräte.*

c. Bei Grossveranstaltungen

§ 32c. ¹ Die Polizei kann bei öffentlich zugänglichen Grossveranstaltungen und Kundgebungen Personen offen oder verdeckt in der Weise mit Audio- und Videogeräten überwachen, dass Personen identifiziert werden können.

² Die Überwachung setzt voraus, dass

- a. sie für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, namentlich für die Einsatzdisposition und die Unterstützung von Sicherheitskräften, erforderlich ist oder
- b. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte.

³ Bei einer offenen Überwachung gilt § 32 b Abs. 3 sinngemäss.

Kontaktnahme

§ 32 d. ¹ Zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten können Angehörige der Polizei oder von ihr beauftragte oder mit ihr kooperierende Dritte mit andern Personen Kontakt aufnehmen, ohne ihre wahre Identität und Funktion bekannt zu geben.

² Als Kontaktnahmen nach Abs. 1 gelten auch die Vorbereitung und der Abschluss von Scheingeschäften und Testkäufen.

³ Das Polizeikommando kann die eingesetzte Person mit einer Lege ausstatten. Herstellung, Veränderung und Gebrauch von amtlichen Dokumenten wie Pässe, Identitätskarten und Führerausweise bedürfen der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

Minderheitsantrag von Markus Bischoff zu Abs. 1:

§ 32 d. ¹ Zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten können Angehörige der Polizei mit andern Personen Kontakt aufnehmen, ohne ihre wahre Identität und Funktion bekannt zu geben.

Verdeckte Vorermittlung

§ 32 e. ¹ Zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten kann das Polizeikommando mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts ausserhalb eines Strafverfahrens verdeckte Vorermittlerinnen und Vorermittler einsetzen, die unter einer auf Dauer angelegten falschen Identität durch aktives und zielgerichtetes Verhalten versuchen, zu andern Personen Kontakte zu knüpfen und zu ihnen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen.

² Eine verdeckte Vorermittlung kann angeordnet werden, wenn

- a. hinreichende Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass es zu Straftaten im Sinne von Art. 286 Abs. 2 StPO kommen könnte,

- b. die Schwere dieser Straftaten eine verdeckte Vorermittlung rechtfertigt und
- c. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Vorermittlung sonst aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wäre.

³ Als verdeckte Vorermittlerinnen und Vorermittler können Angehörige der Polizei oder von ihr beauftragte Personen eingesetzt werden.

⁴ Für die Durchführung der verdeckten Vorermittlung sind im Übrigen Art. 151 und 287–298 StPO sinngemäss anwendbar, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft das Polizeikommando tritt.

§ 32 f. ¹ Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit technischen Mitteln im Internet fahnden.

Informations-
beschaffung im
Internet

² Eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier kann den Einsatz von technischen Mitteln zur Feststellung von verdächtigen Inhalten in einer einem beschränkten Benutzerkreis zugänglichen virtuellen Kommunikationsplattform anordnen, wenn die Abwehr einer drohenden Gefahr oder die Erkennung von Straftaten sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde. Dies gilt namentlich zur Erkennung folgender Gefahren und Straftaten:

- a. Amokläufe,
- b. Hooliganismus und schwere Ausschreitungen bei öffentlich zugänglichen Grossveranstaltungen und Kundgebungen,
- c. Aufrufe zu Gewalt, zu schweren Sachbeschädigungen mit erheblichem Schadenspotenzial oder zu andern schweren Rechtsgutverletzungen,
- d. schwere Sexualdelikte,
- e. Verhinderung drohender Verbrechen oder Vergehen an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen und die wegen ihrer Verletzlichkeit besonders gefährdet sind.

§ 32 g. Die Ausschreibung von Personen und Sachen zwecks verdeckter Registrierung im Sinne von Art. 33 und 34 der Verordnung vom 7. Mai 2008 über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro ist zulässig.

Verdeckte
Registrierung

Titel vor § 33:

G. Wegweisung und Fernhaltung von Personen

Die bisherigen Zwischentitel G.–J. des vierten Abschnitts erhalten die Buchstaben H.–K.

Neuer Titel vor § 51:

7. Abschnitt: Information, Datenbearbeitung und Datenschutz

Anwendung des IDG	§ 51. Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG).
Information	§ 51a. Die Polizei ist befugt, im öffentlichen Interesse und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung und Betroffene zu informieren, sofern keine überwiegenden schützenswerten Interessen Privater oder des Gemeinwesens entgegenstehen.
Datenbearbeitung	§ 52. ¹ Die Polizei ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle Daten zu bearbeiten und dazu geeignete Datenbearbeitungssysteme zu betreiben. ² Die Polizei kann Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, und Persönlichkeitsprofile bearbeiten, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben unentbehrlich ist. ³ Die Kantonspolizei und die kommunalen Polizeien gewähren einander Zugriff auf ihre Datenbestände, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist. ⁴ Die Polizei kann Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, anderen öffentlichen Organen sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes und Dritten unter den Voraussetzungen von §§ 16 und 17 IDG bekannt geben. ⁵ Öffentliche Organe geben der Polizei Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, im Rahmen ihrer Verpflichtungen zur Leistung von Amts- und Rechtshilfe sowie überdies unter den Voraussetzungen von §§ 16 und 17 IDG bekannt.
Schutz von Audio- und Bildmaterial	§ 52a. Ergreift die Polizei technische Überwachungsmassnahmen, trifft sie Vorkehrungen im Sinne von § 7 IDG, um die missbräuchliche Verwendung von Audio- und Bildmaterial auszuschliessen.
Löschen von Aufzeichnungen	§ 53. Abs. 1 unverändert. ² Aufzeichnungen im Rahmen technischer Überwachungsmassnahmen werden gelöscht, sobald sie für die Erkennung oder Verhinderung von Straftaten oder die Gefahrenabwehr nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach 100 Tagen, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.
Gemeinsames Datenbearbeitungs- und Informationssystem	§ 54. ¹ Die Kantonspolizei und die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur betreiben gemeinsam ein polizeiliches Datenbearbeitungs- und Informationssystem.

² Das System dient den beteiligten Polizeien bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Dokumentation des polizeilichen Handelns, zum Informations- und Datenaustausch, zur gemeinsamen Datenhaltung und zu statistischen Erhebungen.

³ Das System enthält Daten zu Personen und Sachverhalten, welche die Polizei im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben beschafft und bearbeitet hat.

⁴ Die Betreiber gewährleisten auf Gesuch weiteren kommunalen Polizeien den Zugriff auf das System, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist, insbesondere bei Übernahme kriminalpolizeilicher Aufgaben gemäss § 20 POG.

⁵ Die Hauptverantwortung über den Daten- und Informationsbestand im Sinne von § 5 Abs. 1 IDG trägt die Kantonspolizei.

⁶ Die für die Polizei zuständige Direktion regelt die Zugriffsrechte für die Benutzerinnen und Benutzer.

⁷ Die Löschung von Daten, die sich auf Strafverfahren beziehen, erfolgt nach Ablauf der Aktenaufbewahrungsvorschriften der StPO. Darüber hinaus erfolgt die Löschung von Daten nach Massgabe der vom Regierungsrat festgesetzten Aufbewahrungsvorschriften.

Minderheitsantrag von Markus Bischoff, Daniel Hodel und Thomas Marthaler (in Vertretung von Catherine Heuberger) zu Abs. 6:

⁶ Die für die Polizei zuständige Direktion regelt die Zugriffsrechte für die Benutzerinnen und Benutzer. Die Zugriffe sind zu protokollieren und die Protokolle während drei Jahren aufzubewahren.

§ 54 a. ¹ Die Strafbehörden teilen der Polizei zur Nachführung der polizeilichen Datenbearbeitungssysteme Freisprüche sowie Einstellungen und Nichtanhandnahmen von Strafverfahren innert 14 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft mit.

Nachführung
von Daten-
systemen

² Die oder der Beauftragte für den Datenschutz überwacht die Aktualität und die Nachführung der in den Datenbearbeitungssystemen gespeicherten Daten in der Regel alle zwei Jahre und aus besonderem Anlass.

ViCLAS-
Datenbank

§ 54 b. ¹ Die Polizei meldet der für den Justizvollzug zuständigen Direktion Personen, deren Ermittlungsdaten gemäss Art. 4 der Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat) in die ViCLAS-Datenbank aufgenommen werden.

² Diese Direktion teilt der Polizei den Vollzug von Freiheitsstrafen oder stationären Massnahmen gegenüber solchen Personen innert 14 Tagen nach Antritt der Freiheitsstrafe oder Beginn der Massnahme mit.

Ausführungs-
bestimmungen

§ 60. ¹ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen insbesondere über

- a. die Zwangsanwendung,
- b. die polizeiliche Bearbeitung von Daten, das Betreiben von entsprechenden Datensystemen und deren Nachführung, den Daten- und Informationsaustausch mit anderen Polizeistellen und Behörden und die Aufbewahrungsdauer der Daten,
- c. den Inhalt der Gästekontrolle von Beherbergungsbetrieben und den elektronischen Abruf der Daten.

Abs. 2 unverändert.

II. Das **Polizeiorganisationsgesetz** vom 29. November 2004 wird wie folgt geändert:

Kriminalpolizei-
liche Aufgaben

§ 8. ¹ Die kriminalpolizeilichen Aufgaben umfassen die Verhinderung strafbarer Handlungen, die Feststellung von Straftaten und deren Aufklärung nach Massgabe der StPO.

Abs. 2 unverändert.

Gemeinsame
Einsätze

§ 27. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Über Polizeieinsätze, an denen Kantonspolizei und kommunale Polizeien beteiligt sind, informiert die Kantonspolizei. Abweichende Absprachen bleiben vorbehalten.

Der Titel «VI. Information und Datenbearbeitung» und §§ 33–34 a werden aufgehoben.

Titel vor § 35: VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 35. ¹ Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen. Diese regeln insbesondere:
- lit. a und b unverändert;
 - lit. c wird aufgehoben.
 - lit. d und e werden lit. c und d.
- Abs. 2 unverändert.

Ausführungs-
bestimmungen

III. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

- § 33. Abs. 1 und 2 unverändert.
- ³ Das Einzelgericht am Bezirksgericht Zürich
- lit. a und b unverändert;
 - c. ist zuständig für die Verlängerung der Lösungsfrist in Fällen erheblicher Wiederholungsgefahr gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b der Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 2. April 2009 (ViCLAS-Konkordat).
- § 47. Ein Mitglied des Obergerichts
- a. ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit von §§ 29 und 33 Zwangsmassnahmengericht gemäss StPO, JStPO, Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 (POG) und Polizeigesetz vom 23. April 2007 (PolG),
- lit. b und c unverändert.

d. Zwangsmass-
nahmen des
Verwaltungs-
rechts

Als Zwangs-
massnahmen-
gericht

IV. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 12. Juli 2012

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Beat Stiefel

Der Sekretär:
Emanuel Brügger